

Brüssel, den 8. Dezember 2017  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0412 (COD)

---

---

15104/17  
ADD 1

JAI 1128  
COPEN 380  
DROIPEN 178  
IA 202  
CODEC 1946

#### VERMERK

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14590/1/17 REV 1
Nr. Komm.dok.:	15816/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungsentscheidungen und Einziehungsentscheidungen – Allgemeine Ausrichtung

---

Deutschland hat folgende Erklärung für das Protokoll der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 7./8. Dezember 2017 abgegeben:

**"Protokollerklärung Deutschlands zur Ablehnung der allgemeinen Ausrichtung des Vorschlags einer Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten"**

Um insbesondere der organisierten Kriminalität entgegenzuwirken und die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, ist es von entscheidender Bedeutung, den Tätern die Erträge aus ihren Straftaten zu entziehen. Da organisierte Gruppen häufig grenzüberschreitend aktiv sind und ihr Vermögen zunehmend – wohl auch ganz bewusst – über Landesgrenzen hinweg investieren, bedarf es effektiver Instrumente, um dieses Vermögen auch grenzüberschreitend aufzuspüren, sicherzustellen, einzuziehen und ggf. an die Opfer der Straftaten zurückzuführen.

Derzeit geschieht dies auf Grundlage der Rahmenbeschlüsse über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (2006/783/JI) sowie über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (2003/577/JI). Ziel des neuen Regelungsvorhabens ist es u.a., ein einheitliches und effektiveres Rechtsinstrument zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung zu schaffen.

Dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entspricht es, die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung so umfassend wie möglich zu gewährleisten. Ihre Grenze findet die Zusammenarbeit jedoch, wo in absoluten Ausnahmefällen die Grundrechte nicht mehr gewahrt werden. Daher hat sich DEU von Beginn der Verhandlungen an dafür eingesetzt, neben der Schaffung eines für die Praxis gut handhabbaren und präzisen Regelungstextes die Beachtung der Grundrechte bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen durch eine entsprechende Formulierung transparent und klar in der Verordnung darzustellen. Mit den verschiedenen, teilweise sehr weitgehenden Kompromissvorschlägen, welche Deutschland den Mitgliedstaaten und der Kommission unterbreitet hat, sollte nicht zuletzt der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen werden.

Wenn es auch im Übrigen gelungen ist, mit dem vorliegenden Text eine gute und praktikable Rechtsgrundlage für eine effektive grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung zu schaffen, so hat sich bedauerlicherweise keine Mehrheit für eine Verankerung der Grundrechte gefunden. Dem Stellenwert der Grundrechte werden wir nicht gerecht, wenn wir uns dazu nicht, wie in der Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung, klar und deutlich bekennen.

Auch wenn Deutschland wie die übrigen Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Vermögensabschöpfung für erforderlich hält, sieht sich Deutschland vor diesem Hintergrund nicht in der Lage, der allgemeinen Ausrichtung des aktuellen Verordnungstextes zuzustimmen. "